

Durch den Betrieb
der Arbeiterklasse
wird der Sozialismus
und die soziale Gerechtigkeit
in Deutschland und
im Auslande gesichert.

Mitgliedspreis:
50 Pf. für die 3 geprägten
Postkarten.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Sozialer Vier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Dortmunder Str. 359-360 Darmstadt Hannover.

Verlag von A. Brey.
Druck von C. U. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Reaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7 II. — Fernsprech-Anschluß 52281.

Die Höhe des Reallohns in den verschiedenen Ländern.

Das Wohl der Arbeiterklasse erfordert eine gleichmäßige Entwicklung des Reallohns in den miteinander konkurrierenden Industrieländern. Wenn auch die Löhne in allen Ländern aus den verschiedenen Gründen nicht gleich hoch sein können, so ist es doch auf die Dauer ein großer Schaden, wenn einzelne dauernd zurückbleiben und infolge niedriger Löhne Camping zu freien vermögen. Es ist deshalb ein lobenswerter Versuch des Internationalen Arbeitsamtes, durch die Veröffentlichung einer Statistik die Höhe der Reallöhne vergleichsmäße festzustellen. Der Reallohn entwickelte sich in den einzelnen Ländern folgendermaßen (Londoner Reallohn von 1924 = 100, Umrechnung der Nominallöhne nach dem Index der Nahrungsmittelpreise):

	1924	1925	1926	1927	1928	Juli
Frankfurt	89	88	92	92	84	88
Berlin	53	68	70	71	68	73
Kopenhagen	59	54	48	50	47	52
London	100	98	102	106	103	106
Philadelphia	48	46	48	55	—	52
Paris	78	—	—	56	61	61
Wien	218	180	169	189	194	195
Prag	56	48	51	49	—	49
Rom	48	45	44	46	47	45
Warschau	47	42	44	43	48	47
Paris	—	43	46	39	45	41
Wien	—	43	46	39	45	46

Die Zusammensetzung offenbart eine große Verschiedenheit der Löhne in den einzelnen Ländern. Die Reallohne in Polen, Österreich, Italien und der Tschechoslowakei sind kaum ein Viertel so hoch als der in Philadelphia und erreichen den Londoner Reallohn ungefähr zur Hälfte. Auch die Löhne in Frankreich und Belgien sind sehr niedrig. Deutschland liegt ungefähr in der Mitte der niedrigen Löhne und des Londoner Normallohnes. Die Löhne der übrigen Länder sind ungefähr gleich gehalten. Es ist noch viel Arbeit notwendig, die teilweise sehr niedrigen Löhne einzelner Industrieländer auf eine vertretbare Höhe zu bringen. Auch den deutschen Gewerkschaften steht in dieser Beziehung, trotz der Erhöhung in den letzten Jahren, noch eine große Aufgabe bevor.

Das kommunistische Hall . . . orenblatt.

In Halle erscheint eine Tageszeitung, jeden Tag gefüllt mit Schmutz und Schrott. Dieses KPD-Blatt führt mit Erfolg den Kampf gegen die Einheitsfront der Arbeiterschaft, das zeigt der Stand der gewerkschaftlichen Organisationen in Mitteldeutschland. Wie viele "Führer" sind im mitteldeutschen Industriegebiet seit 1918 aufgetaucht und wieder in der Verbindung verschwunden. Woher sie kamen und welches ihr wahres Name sei, wußte man in der Regel nicht. Alle aber waren ehrlich bestrebt, das gewerkschaftliche und politische Organisationsgebiet in einen Trümmerhaufen zu verwandeln, was ihnen zum Teil gelungen ist, unter aktivster Mitwirkung des dortigen KPD-Blattes "Klassenkampf". Dieses Blatt kann sich auch jede Lumperei leisten, denn als verantwortlicher Redakteur zeichnet der heldenhafte preußische Landtagsabgeordnete Max Lademann. Jede Schmutzerei, jede persönliche Verunglimpfung erscheint in dem Blatte unter Politik und Wirtschaft; das ist die durch die Immunität Lademanns geschützte Schuftabstelle. Und der kommunistische Abgeordnete Lademann scheint sich als verantwortlicher für allen überlebenden Stoff recht wohl zu fühlen. Freilich, Menschen und Zeitungen, die berufss- und sportsmäßig ihre besseren Mitmenschen verleumden, fragen nicht nach dem Urteil geistig und moralisch hochstehender Menschen.

In der Nr. 6 des "Klassenkampfes" vom 8. Januar 1929 macht nun ein kommunistisch qualifizierter Berufsgehab schneider unserem Kollegen Brey den Vorwurf der Fälschung am Verbandsprotokoll. Auch die KPD-Zentrale hat den gleichen Vorwurf erhoben. Wenn irgend ein verkommes Subjekt eine solche Anschuldigung erheben würde, müßte man sie als Beleidigung empfinden. Aber von der KPD-Zentrale (oder Fälscher-Zentrale), oder von der KPD-Presse ausgeprochen, kann diefer Anwurf nicht als Beleidigung wirken, weil alle Welt weiß, daß nur ehrliche Menschen von diesen Stellen mit dem reichlich vorhandenen KPD-Kot beworfen werden.

Die kommunistische Fälscherzentrale in Berlin wollte ja berichtigten. Bis heute sind solche Berichtigungen nicht eingegangen. Die auf dem Verbandsstag anwesenden zehn KPD-Leute haben ebenfalls bis heute nichts zu berichtigem gehabt. Die KPD-Zentrale kann aber den Vorwurf der Fälschung nur erheben im Einverständnis mit den zehn KPD-Delegierten. Also fordern wir die zehn Delegierten auf, end-

lich zu sagen bzw. zu schreiben, was an Ihren Ausführungen im Protokoll gefälscht worden ist. Eventuell kann mit Hilfe des Stenographen vor Gericht festgestellt werden, wer falsch ist.

Das kommunistische Hall . . . orenblatt schreibt:

"Bren macht sich an, die Reden der Kommunisten auf Sprechfehler und dergleichen Mängel zu korrigieren."

Hier ist die positive Feststellung: die "Jehn" waren nicht auf dem Verbandsstag als Delegierte wie die anderen auch, sondern als Kommunisten! Diese Feststellung wollen wir festhalten. Wenn aber die Kommunisten unter allen Umständen Fremdkörper sein wollen, schon, sie wünschen es selbst. Wenn sie schließlich darauf bestehen, daß ihre Reden in ihrer ganzen Schönheit veröffentlicht werden sollen, so kann auch das geschehen. Wer bei der Sache der Blamierte ist, steht heute schon fest. Also, Ihr "Jehn", bringt die Berichtigungen zu euren Reden! Geld nicht so manchenwill! Stellt fest, wo und wannfern eure Reden gefälscht sind! Geld ihr dazu nicht in der Lage, so mußt ihr den Vorwurf der Fälschung verleumdung tragen, dann in Wirklichkeit seid ihr es, die gegen den Kollegen Brey den Vorwurf der Fälschung erhoben haben. Heraus steht mit der Sprache!

Niedrige Löhne Schaden der Allgemeinheit!

Der Unterschied, der die Löhne herabläßt, ist es eine einzige Ursache, aber was er betrifft, es ist eine gute Bekämpfung, mit kein guter Geschäftsmann und arbeitet gegen sich selbst. Es mag ihm während einer gewissen Zeit gelingen, einen niedrigeren Lohn zu zahlen, als für den Lebensunterhalt des Arbeiters nötig ist; er läßt damit jedoch lediglich der Allgemeinheit, als Ganzem die Last auf . . . Um es offen zu sagen, er begeht damit einen Diebstahl an der Allgemeinheit. Dies gilt für die Industrie als Ganzes und für den einzelnen Unternehmer. Die Zeiten sind vorbei, wo irgend ein Unternehmer als tödlich oder schlau betrachtet wurde, der die Lohnsätze zu drücken versucht. Ein solcher Unternehmer ist kein tüchtiger Geschäftsmann, sondern ein Parasit an der Allgemeinheit.

Arbeitsminister Davis (USA) im Jahresbericht über 1927.

Wandlungen des Rechtes.

In Deutschland wurde in der Zeit nach dem Kriege eine Reihe von besonders für die Arbeiterschaft wichtigen Gesetzen erlassen, wie sie in dieser Zahl wohl sonst in keinem anderen kapitalistischen Staate der Welt vorhanden sind. Es sei hier nur an das Betriebsratgesetz, an das Schlichtungswesen, an die Arbeitslosenversicherung und die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit erinnert. Wenn auch noch die Einheitlichkeit eines besonderen Arbeitsrechts fehlt, das dringend zu wünschen wäre, so hat doch mit diesen Neuerungen eine vollkommene Wandlung der Rechtsauffassung eingesezt.

Freilich steht dieser erste Keim einer Rechtsauffassung nach sozialen Gesichtspunkten noch in den Anfängen. Wie kann dieser Wandel der Rechtsanschauung zustande? Er ist wie alles bisherige Rechtsempfinden der Ausdruck der gesellschaftlichen Verhältnisse, auf denen sich das Recht, um mit Marx zu sprechen, als juristischer Überbau erhebt. Der gesellschaftlichen Struktur jeder Zeit entspricht ein besonderes Empfinden dessen, was als Recht zu gelten hat.

Im Feudalismus gab es, entsprechend der Stände-einteilung, keine Gleichheit der Rechte, sondern innerhalb der Stände war jeder mit Rechten und Pflichten an die Gemeinschaft gebunden.

Die Aufgabe des liberalen Rechtsgedankens war es nun, gemäß der Freiheit der Wirtschaft, diese Gebundenheit des Feudalismus aufzuheben und den Einzelmenschen aus der Gemeinschaft zu entbinden. Zu diesem Zwecke wurde der juristische Begriff der "Person" geschaffen und die Menschen als völlig gleichartige und isolierte Wesen nebeneinander gestellt. Die Verhältnisse in verschiedene Kategorien von Menschen wurde befestigt, formalrechtlich sind alle Menschen gleich. Nicht mehr der von der Pflicht, sondern der vom

Interesse geleitete Einzelmann wird zum Ausgangspunkt des Rechtes. Diese Illusion von der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht war die große, historische Leistung des Zeitalters der Aufklärung, durch das die Freiheit des Individuums geschaffen wurde.

Aber dieses Werk war nicht vollkommen; hinter der rechtlichen Gleichheit verbargen sich die größten sozialen Unterschiede. Nicht berücksichtigt hatte man die wirtschaftlichen Machtaktoren, gegen die die persönlichen rechtlichen Unterschiede der Menschen nur gering w. . . Es ist freilich, nach einem berühmten Beispiel von Anatole France, sowohl dem Millionär wie dem Bettler verbogen, unter dem Brückengruben zu nennen. Aber was nützt diese Gleichheit, wenn auf den Millionär das Damenkostüm wartet, dem Bettler aber nur der Strafengraben offensteht. Die Frage des Sozialismus mußte deshalb lautet: Was bringt uns diese vielgepriesene rechtliche Freiheit und Gleichheit? Gegen diese rechtlichen Prinzipien mußte also die Kritik einsehen, und so war denn die ganze soziale Bewegung eine Revolte gegen den abstrakten Begriff der Person.

Nicht mehr das isolierte Individuum, sondern der Mensch in der Gesellschaft, der Kollektivmensch als ein Glied in dem gesellschaftlichen Lebensprozeß rückt in den Mittelpunkt der modernen Rechtsbetrachtung. Gerade in dem Rechtsgebiete, das unter dem Einfluß der Arbeiterschaft entstand und das unter wesentlicher Einwirkung der Arbeiterbewegung gestaltet wurde, nämlich im Arbeitsrecht, ist am stärksten der neue, antiliberalen Geist zu spüren, der die Menschen nicht mehr als völlig in der Luft schwebend und als formal Gleiche betrachtet, sondern als einander gegenüberstehende Faktoren eines gesellschaftlichen Ganzen. Das bürgerliche Recht kennt nur gleiche Rechtssubjekte, nicht den Arbeiter in seiner ökonomischen Unterlegenheit gegenüber dem Unternehmer.

Im Gegensatz dazu stehen die Ideen des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung, die gerade davon ausgehen, daß der Arbeiter wegen seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit besonders gefährdet werden müsse. Wir sehen weiter die Tendenz der Entpersönlichung des Menschen im Rechte, indem dem einzelnen möglichst viel Rechte gewonnen und der kollektiven Verbundenheit übertragen werden sollen. Hierher gehört die Einrichtung des Tarifvertrages und die rechtliche Sanktion der Koalitionen (Art. 185 der Reichsverfassung) gegenüber dem freien Arbeitsvertrag des einzelnen, und weiterhin auch der Gedanke der kollektiven Verfassung überhaupt, wie er sich als organisierte Gemeinschaft in Form der Betriebsräte, Wirtschaftsräte, Kartelle und Truste usw. über den einzelnen erhebt.

Alle diese Institutionen zusammen mit der besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit, des Schlichtungswesens und der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Schiedsgerichten zeigen eine total veränderte Auffassung des Rechtsgedankens. Nicht mehr die Person, sondern der Mensch in der Person ist das Entscheidende.

Natürlich ist all denen, die im Menschen nur die Ware Arbeitskraft sehen wollen, um aus ihr möglichst viel Mehrwert herauszuholen, diese neue Rechtsidee ein Dorn im Auge. Daher die scharfe Kampfansage gegen diese neuen Rechtsgebilde. Die durch und durch kartellisierte Industrie, die auch gerne Subventionen vom Staat annimmt, erhebt bei dieser Gelegenheit gern ihr altes Schlagwort von der "freien" Wirtschaft. Als jüngstes Beispiel haben wir ja den ungewöhnlichen Ruhrkampf. Und wir erleben hier, daß sowohl die Rechtslage als auch die öffentliche Meinung eindeutig und offen auf Seiten der Arbeitnehmer war.

Nur die Rücksicht auf die deutsche Volkswirtschaft und der Mangel einer staatlichen Exekutengewalt, die einem allgemeinverbindlich erklärt Schiedsgericht auch Anerkennung verschaffen kann, machen es möglich, daß ohne Rücksicht auf den endgültigen Entscheid des Reichsgerichts die Vermittlung eines, der Arbeiterschaft allerdings als vertrauenswürdig bekannten Mannes angenommen wurde und die Scholze wieder tauchte.

Auf der anderen Seite mußten die westfälischen Mehrwerksammel von ihrem so schroff vertretenen Standpunkt abgehen, jede Einmischung des Staates abzulehnen. Für die Arbeiterschaft ist dieser Fall eine wichtige Illustration zu dem bekannten Slogan: Macht geht vor Recht! Aber selbstverständlich nur dort, wo die Träger des Rechtes schwächer sind als die der Macht. Bei besserer Durchorganisation der Ruhrarbeiter und einer anderen Konstellation des Parlaments wäre der Konflikt wohl noch anders ausgegangen.

Deshalb heißt es gerade jetzt: Hinein in die Gewerkschaften, Stärkung der Arbeiterparteien und der Macht der Arbeiterklasse! Schon ist die erste Etappe erreicht, das zeigt auch der Schiedsgerichtsvertrag. Die Macht des Kapitalismus ist nicht mehr allgemein. Das soziale Recht hat auch in diesem Falle, unter dem Druck des organisierten Proletariats, über die Scharnschnerei der Arbeitgeber gesiegt. Aber noch steht der Turm des Kapitalismus, aber er ist erschüttert. Die organisierte Arbeiterschaft wird ihn auch zerlegen. R. Müller, Frankfurt a. M.

Nahrungsmittel-Industrie

Die Konservenindustrie im Jahre 1928.

Am Schluss eines jeden Jahres bringt die Zeitschrift "Konserven-Industrie" Beiträge über das abgelaufene Geschäftsjahr. So auch am Schluss des vergangenen Jahres. Nach diesen Beiträgen scheint es, als sei es der Konservenindustrie im letzten Jahr wieder einmal sehr schlecht ergangen. So leitet z. B. Herr Marcard (Braunschweig) seine Ausführungen mit folgenden Sätzen ein:

Die himmlischen Gewalten haben auch in diesem Jahre der Konservenindustrie übel mitgespielt. Allen Vorwiegern und Erfahrungsgesetzen zum Trotz erlebten wir wiederum eine katastrophale Miserie in Spargel. Die Erbsenernte bestand nur mengenmäßig, aber keinesfalls bezüglich der Ausbeute, während bei den Bohnen die Industrie dann durch eine weitere ernste Miserie betroffen wurde. Möchte der heimische Konsum durch den Ausfall des Spargels nicht allzu schwer getroffen sein, so ließ sich dagegen für ein schliessendes Volksnahrungsmittel, wie es die Bohnen darstellen, kein ausreichender Ersatz beschaffen.

Wenn man diese Ausschreibungen liest, dann könnte man glauben, daß für die Konservenindustrie der Bankrott im großen zu erwarten sei. Indessen scheint es ganz so schlimm doch nicht zu sein, denn auch Herr Marcard kommt nach längeren Beiträgen zu folgendem Schluss:

So muß man abschließend leider feststellen, daß der Absatz des Jahres 1928 mengenmäßig wohl befriedigen mag, daß jedoch die Betriebsergebnisse zwangsläufig ein wenig befriedigendes Bild abgeben müssen. Die unseligen Verhältnisse bezüglich der Beschaffung der Rohwaren und die geringere Beachtung, die der Qualitätsbegriff bei Teilen der Rundschau erfahren zu haben scheint, stellen sich als ein doppelseitiger Angriff gegen eine gesunde Verkaufspolitik der Fabriken dar. Leider wird man in der Gestaltung kaum fehlgehen, daß jedenfalls an manchen Stellen die Auswirkungen dieser Zwangslage bereits ein Absturz der Qualität zur Folge hatten.

Nach dieser Betrachtung steht es mit der mengenmäßigen Versorgung denn doch nicht allzu trübe aus. Das berühmte Kapitel, sich gegenseitig die Rohstoffe abzujagen, spielt in der Konservenindustrie nun einmal eine hervorragende Rolle. Diese Tatsache wird dadurch bedingt, daß ein Teil der Fabriken sich durch Vorverkäufe an Fertigwaren festlegt, die sie liefern müssen, und dann beginnt die Jagd nach dem Rohstoff, um den Bedarf decken zu können. Doch auch dem Qualitätsbegriff eine geringe Beachtung gegeben wurde, dürfte sich später der Industrie gegenüber rächen. Man führt oft ins Feld, daß der deutsche Konsumant ausländisches Gemüse bevorzugt, anstatt deutsche Konserven zu kaufen. Darüber braucht man sich nicht zu wundern, wenn die deutsche Konservenindustrie nicht besonderen Wert auf gute Qualität legt. Nur eine sehr gute Qualitätskonserven kann gegen das frischgemüse austreten. Zu diesem Ergebnis kommt in seiner Schlussschreitung auch Herr Marcard, indem er sagt, die Industrie dürfe nicht das Vertrauen zerstören, das in jahrelanger Arbeit aufgebaut sei. Und in dieser Beziehung hofft er auf Vertrauen für die Zukunft.

Herr Professor Dr. Kanter ist als Syndikus des Braunschweiger Vereins immer ein vorsichtiger Abhänger des Jahresergebnisses. Er liefert seine Ausführungen mit folgender Betrachtung ein:

In der Gemüsekonservenindustrie hat das Jahr 1928 sehr starke Miserien in Spargel und Bohnen gebracht, und außerdem einen starken Miserieren in Kartoffeln. Hierdurch sind die Produktionsmöglichkeiten der Fabriken von Anfang an erheblich beschränkt gewesen. Bei Spargel hatten wir, wie stets in solchen Ereignissen, erhebliche Preiselegerungen in der Rohware. Die Fabrikanten reagierten auch dort nachvorne, wo sie gingen, darum Preisschäfe sich gefürchtet zu haben. Auch die Jagd nach Spargel war erhöht und trieb die Preise in die Höhe. Gemüsekonserven war die Erbsenernte recht befriedigend.

Auch hier wird über schlechte Spargel- und Bohnenernte geklagt, dagegen wird die Erbsenernte als befriedigend bezeichnet. Professor A. sagt dann, die Spargelkonservierung habe nicht nur unter den niedrigen, sondern auch unter den unregelmäßigen Auslieferungen gelitten. Die Erbsenernte

aber habe zu groÙe Mengen auf einmal in die Fabriken geworfen.

Gebaut wird auch, daß bei Vorabschlüssen für fertige Ware Preisnachlässe gewährt wurden, die auch bei guten Ernten ertraglos sein müssten. Besonders schlimm sei dieses aber bei schlechten Ernten. Eine Anzahl Firmen hätten mit Verlust arbeiten müssen, da sie alle Warnings außen acht gelassen haben. Das weiteren wird ausgeführt, daß die Nachfrage nach Gemüsekonserven im allgemeinen im Steigen begriffen sei. Diese Steigerung werde für die Zukunft ebenfalls anhalten. Man hoffe, aus der Konserven immer mehr ein Volksnahrungsmittel zu machen; hierbei spiele aber die Qualitätsfrage eine ganz besondere Rolle. Die Obsternse schildert A. allgemein als Durchschnittsernte.

An die Unorganisierten.

Wenn die Wässerlein kämen zu Hause,
gäb's wohl einen Flug;
weil jedes nimmt seinen eigenen Lauf,
eins ohne das andre verkommen muß.

F. Alckert.

Nur im Vereine mit den anderen
kannst, Prolet, zum Ziel du wandern;
darfst im Kampf allein nicht stehen,
oder du wirst untergehen.

Der Syndikus des Mainzer Vereins, Dr. Gebel, liefert seine Ausführungen damit ein, daß er konstatiert:

Die Ernteverhältnisse in den einzelnen Obst- und Gemüsearten haben im Jahre 1928 durchaus kein einheitliches Bild ergeben. In Obst hatten wir, ganz allgemein betrachtet, eine Durchschnittsernte; nur bei Apfeln und in Süddeutschland auch bei Pfirsichen war eine ausgeprägte Miserie festgestellt; was sich natürlich auch auf die Höhe des Preises nachteilig auswirkte.

An einer anderen Stelle wird ausgeführt:
Während bei Spargel nur eine schwache Miserie war, die nur durch eine günstigere Nachfrage gemildert wurde, erwies sich die Erbsenernte als sehr umfangreich. Letzter erstreckte sich die letztere auf recht kurze Zeit, so daß die Herstellung und Verarbeitung der Erbsen auf außerordentliche Schwierigkeiten stieß.

Auch hier haben wir das gleiche Bild. In den weiteren Ausführungen werden dann die Absatzverhältnisse für Obst in Anbetracht der relativ geringen Produktion als lediglich zufriedenstellend geschildert. Der Absatz von Gemüsekonserven sei bei Spargel und Bohnen in Anbetracht der geringen Produktion günstig gewesen, bei Erbsen möglich. Die Marmeladenindustrie sei durch den Anstieg der Zuckerindustrie auf Zollerhöhung sehr unangenehm überrascht worden. Man spricht sogar davon, daß die deutsche Reichsregierung die Zollvorlage in einer übereiligen Art erledigt habe. Das ist immer so; wenn die erzeugende Industrie Schutzgoll fordert, ist die verbrauchende Industrie unangenehm überrascht. Das hindert die verbrauchende Industrie nicht, für ihre Produkte Schutzgoll zu fordern.

Es kommt dann noch Herr Direktor H. E. M. P. (Sachsen) zum Wort, der in großen Zügen für Sachsen dasselbe Bild gibt wie die übrigen Herren für Mittel- und Süddeutschland. Als Ergebnis dieser Betrachtungen kann mithin zusammenfassend gesagt werden: In Spargel hatten wir im letzten Jahre in Mitteleutschland eine Miserie, in Süddeutschland eine schwache Miserie und in Sachsen eine Miserie. Die Bohnenernte war mäßig, die Erbsenernte war gut. Bei Obst war die Ernte ebenfalls mittelmäßig. So hatte die Industrie bei der Rohstoffversorgung nicht gerade

ein glänzendes Jahr. Aber es dürfte doch so sein, daß der Mangel bei einem erfolgt wird durch eine leidliche Ernte bei dem anderen.

Summer wieder hören wir die Klagen, daß die Fabrikanten sich beim Ranschen der Rohstoffe überbleiben, damit sie ihren Verpflichtungen, die sie durch Vorverkäufe eingegangen sind, nachkommen können. Dieses Verhalten ist von den Fabrikanten selbst oft als größter Schaden der Industrie bezeichnet worden. Man treibt sich gegenseitig die Rohstoffpreise hoch, und treibt dann auch die Gemüsepreise auf dem Markt für den Haushalt unötig in die Höhe. Daher entsteht dann die Abneigung bei der Haushalt gegen den Konservenfabrikanten, der ihr im Sommer das Gemüse verfeuert.

Fast alle Herren, die ihre Jahresbetrachtungen anstellen, kommen auch auf die Arbeitszeit zu sprechen. So sagt z. B. Professor Kanter, daß gerade die Erbsenkonservierung gezeigt habe, daß die Bestimmungen des Arbeitszeitnotgelches unzureichend seien. Auch Herr Dr. Gebel (Mainz) beschäftigt sich mit diesem Thema. Er meint, die Beschränkungen widersprechen auch den Interessen der Konservenarbeiter und -arbeiterinnen, denen davon gelegen sei, in der verhältnismäßig kurzen Kampagne einen Groschen zurückzulegen. Ja, auch aus volkswirtschaftlichen Gründen müsse die Konservenindustrie bei der Arbeitszeit mehr Spielraum haben.

Wir sind der Auffassung, die Konservenindustrie hat bei der Arbeitszeit Spielraum genug. Wir wissen, daß die Betriebsvertretungen einsichtig genug sind, dort Überstunden einzulassen, wo sie im Interesse der Volksnahrung tatsächlich nötig sind. Wir wissen aber auch, daß es sehr viele Fabrikanten gibt, die sich während der Hauptaison einfach glatt auf den Zehnstundentag einstellen und bei Anhäufung von Waren dann 12, ja sogar 14 Stunden und noch länger an einem Tage arbeiten möchten. Dass auch die Arbeiter, namenlich aber die Arbeiterinnen und Hausfrauen, Menschen sind, daran scheint man nicht zu denken. Wie soll denn eine Hausfrau, die neben ihrer Arbeit noch ihr Haushalt zu versorgen hat, und deren sind in der Konservenindustrie nicht wenige, dieses ermöglichen, wenn sie 12 bis 14 Stunden in der Fabrik arbeitet?

Man möge sich in der Konservenindustrie auch auf den Zehnstundentag einstellen und Überstunden als Ausnahmen betrachten. Dass man ohne diese Ausnahmen in der Konservenindustrie nicht ganz auskommt, wissen wir. Es kann aber nicht so gehen, daß die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme wird.

E. Senkell.

Verschiedene Industrien

Spielwarenindustrie auch in Griechenland.

Griechenland galt bisher als eines der Länder, in denen die Spielwarenindustrie nicht selten Fuß fassen konnte. Es gab nur eine Reihe handwerklich zugeschnittenen Betriebe, die den griechischen Markt mit der hauptsächlich verlangten billigen Ware versieben. Seit einer Reihe von Jahren sind dort Verschwendungen im Gange, den Import von Spielwaren nach Möglichkeit einzudämmen und die Ansprüche der eigenen Spielwarenindustrie zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Spielwarenhändler in Griechenland an die Regierung gewandt, um Unterstützung für ein von ihnen zu gründendes Syndikat zu erbitten. Der Balkankorrespondent des Reichsverbandes Deutscher Spielwarenindustrieller teilt hierzu im "Wegweiser" folgendes mit:

Den Kleinfabrikanten (Handwerkern und Kleinunternehmern) ist es jetzt tatsächlich gelungen, vom Staate eine Unterstützung zu erhalten, um eine eigene Spielwarenindustrie zu schaffen. Die neue Organisation will sich auf Heimindustrie beschränken und hat von der Regierung 140.000 Drachmen entsprechend etwa 78.000 Mark zugesetzt erhalten. Schon aus dieser Summe ergibt sich zwar, daß keine großen wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden können. Doch darf nicht übersehen werden, daß bereits Unterhandlungen mit einem Münchener Kaufmann schwenden, der die neue Industrie organisieren soll und daß eine Schule eingerichtet wird, deren Haupt-

Ausbildung der Lehrer aus ihren Wohnungen knapp vor Schulbeginn begonnen. In Thessaloniki wurden zwei Lehrerinnen aus der Wohnung geschafft, und ihre Räume wurden von Mitgliedern des Distriktesekretariats belegt; in Samospol wurden sechs Lehrer ermittelt. Ob man nicht protestieren kann? Gewiß! Der Vorsitzende des Distriktesekretariats beruft einen dann gutmütig und wohlwollend: "Wenn Sie die Wohnung nicht ausgleichen, können Sie auch möglichst entlassen sein."

Es kommt häufig vor, daß die Funktionäre der Behörden ihre Verantwortung, ihr Amt und ihre Autorität vergessen und auf das schamloseste jede jüngere Lehrerin belästigen. Erst macht man ihr den Hof, dann wird man frech und stellt unverblümmt seine Forderungen, und wenn man dann auf Wohlbehörde sieht, schmiedet man allerhand düstere Pläne und sinkt zum richtigen vorbrecherischen Komplizen herab." So schreibt eine junge Lehrerin S. eine Reihe von in ihrer kriminellen Öffentlichkeit erstaunlichen Äußerungen, die der Vorsitzende des Kreiskomitees und der Sekretär der Partei zelle gegen sie verübt haben, um sie zu vertreiben.

Es wäre aber ein Irrtum, anzunehmen, daß dieses Novum nur im Samospol Bildungswesen floriert. Mindestens! Im Zentralvorstand des Bildungsarbeiterverbandes gibt es eine ganze Aktenmappe mit der bescheidenen Inschrift: "Verfolgung der Lehrerin als Frau." Im Verlauf eines Jahres wurden in dieses Aktenstück 20 Seitungsmeldungen über einschlägige Fälle aufgenommen. Die Städte Ariamon, Karanam, Krasnodar, Eupatoria und so weiter bis Schloss des Alphabets. Alt und jung, der halbwüchsige Bursche aus dem Kommunistischen Jugendverband und der weibliche Vorfliegende des Distriktesekretariats, alle wollen sie die Lehrerin zum Lebewohl haben.

Das Verfahren ist überall das gleiche: Nachstellungen, Verfolgungen, Dienstentlassung. Auslöser aus der Gewerkschaft und der Parteielle. Und wenn alle diese schamlosen Mittel verfügen, dann bleibt immer noch — die brutale Notzüchtigung. Jugendlu (im Bezirk Karpas) wurde das Kriminelle sogar mit einer — Ideologie versehen: "Die Lehrerin ist morsches Intellektuellenstück, ihr gegenüber mag daher alles erlaubt sein." ... In der Aktenmappe des Verbandsvorstandes findet man fast auf jedem Blatt die Meldung: "Die Lehrerin X. schlägt sich in die Brust ... oder: stirzt sich unter den Schreaden Zug ... oder: versucht, Gift zu nehmen." Nun hat aber die Lehrerin Chemikalienskonto in Auskunftsamt den militärischen Aufschlag gesetzt, nicht zu sterben, sondern den Kampf mit all diebischen Samosa aufzunehmen. Vier Untersuchungskommissionen, die legte unter Befestigung von Vertretern der Zentralen Kontrollkommission und der Arbeiter- und Bauernkontrolle, beschäftigte sich mit der Erforschung der Wehrhaft über die Entlassung der Lehrerin. Jetzt hat man endlich die Wahl festgestellt. Über der Lehrerin ihre Dienststelle wieder gegeben, — oh, das ist nicht so einfach.

Das Märchen vom indanthrenfarbigen Glück.

Ihr lieben Freunde! Alle Märchen beginnen: Es war einmal... Ach dieses Märchen vom indanthrenfarbigen Glück.

Der Herztag ist irgendwo in der weißen Welt. Nur nicht Gott weiß, denn da sind die gefülltesten Verhältnisse zu ungekehrt.

Also: Es war einmal ein armer Lenzel, der werde so freudig bezahlt, daß es nicht hinunter und nicht voraus mögliche.

Seine liebe Frau mochte rechnen und rechnen, denn die Lebensmittelpreise fliegen Tag für Tag.

Besser konnten die armen Leute schon gar nicht mehr kosten. Also gab es denn aber auch eine höchstreiche Margarinefabrikation?

Dabei schrie alle Welt: "Gutenmire".

Oder auch: "Mama Mia", das in die Landessprache umgesetzt heißt: "Mein Leben".

Und eben mochte nun sein Leben fristen.

Zufällig kam dieser "Mama Mia" eine Zeitung zu Gesicht, welche in dem Lande ... i gelesen wurde.

Dort stand ein Jägerat. In einem Preisenschriften sollten alle Vertrieber versetzen, den "Pegaso" zu liefern, um in formellenster Weise einen prahlenden Beweis von der Existenz der Indanthrenfarben zu liefern.

Doch diese Farben gab es nicht, heißt die Frau an ihrem letzten Weißkleid erschrocken. Für des Meier hatte sie nur soviel veranlaßt. Und es war wirklich ganz wahrheit.

Da konnte die Frau das alte Dichterserd auch ein wenig. Sie redete nur gut zu, und richtig, es wurde ein Zuckesel.

Indanthren, ein großer Gegen;

Farbeßt bleib's in Sonn' und Regen.

Ganz eifrig und begierig schrie sie nun diesen Vertrag auf. Wer die Frau hatte die Rechnung ohne ein hochzügiges Rechnungsfehler gemacht.

Fünf Monate träumte sie nun still von dem Glück, das vielleicht kommen könnte, wenn —

Immer, wenn sie ihren Schuhesack Wäschebestand ansah, dachte sie: Vielleicht, wenn — — —, und dann könnte man dies und das anschaffen.

Im Laufe der Zeit war aus dem Zweizeller ein Sechszeller geworden:

Indanthren, ein großer Segen;
Farbeßt bleib's in Sonn' und Regen.
Was immer es und wunder'chön
Auch in der Bösche — Indanthren.
Eh, frig' mir immer Indanthren,
Dann kleibest du dich nett und schön.

Und nun war der Tag gekommen, der mit Spannung erwartet werden war. Vater ging selbst und kaufte eine Zeitung, in der die Längen standen.

Enttäuscht ließen die lieben Leute das Blatt sinken. — Andere waren glücklicher gewesen und wußten besser. Sie hatten alle Formschüler vermieden, als da waren: Eine unzählige Rückabreise ihm. Aber man trostet sich mit 13.000 anderen, die auch nicht klüger waren.

Ja — es gehört viel mehr zu einem Preisenschriften als nur Dichten — — — Berthold Heft.

Die Volksschullehrer in der russischen Provinz.

(RED.) Unter dem ekligen Titel "Laster" schreibt der "Laster" vom Verfolgungen, schreibt der "Laster" vom 20. Dezember die verwegteste Lüge der russischen Volksschullehrerhaftigkeit unter dem Willkürregiment der kommunistischen Peasantenstruppen. Wir geben nachstehend diese Erklärung im Auszug wieder.

Wir berichteten bereits über die Sache der Entlassungen und Verfolgungen von Lehrern. Das aber, was sich auf diesem Gebiete im Russischen Volksschullehrer abspielt, verdient besondere Beachtung; in Russland und darüber hinaus weiß dort die Epidemie. Vor allen Dingen ist die Sache wahnsinnig grausam. Die Lehrer werden bestensweise hintergezogen. Nachdem wird auch etwas hässlich verarbeitet: die Lehrer werden aus ihren Wohnungern ausgewiesen. In einer Angabe von Kreisen des Samaraoblasts wurde mit der

Berichte aus den Zählstellen.

WIRKUNG AUF OBER- WIRKUNG AUF UNTERSTELLTEN. Welche verdeckte Forme und Taktiken der Gewerbebehörde haben kann, zeigt ein Bericht in der "Sächsischen Presse" zu Dresden. In dem Bericht wird einem Arbeiter während der Arbeitszeit erlaubt, um eine Lüderung herbeizuführen, ganz der Bedienstete vom Vorsteher und vor dem Chef. Der Vorsteher, ein früherer Schmied, meinte ein Gefecht zu nehmen. Werke: Edel ist der Mensch, hilfreich und gut. Doch nach dem Geruch des Schmiedes wurde sich der Arbeitgeber vor Sorgenzen, denn der harmlosen Sonnenblume hatte einen unangenehmen Geruch. Daraus folgt mit in das Glas gesetzten. Jetzt magte sofort ein Arzt geholt werden, der Gegenmittel anzuordnen ließ. Bei einer Arbeitsschicht vor über 300 Röpfen ist nicht ein einziger Mann ausgebildet für ersten Hilfeleistung bei Unfällen, obwohl in dem Betriebe schon eine Unmenge Betriebsunfälle so ereignet haben. Da der Betrieb in drei Schichten arbeitet, sollte doch Vorlage getroffen werden, dass in jeder Schicht mindestens zwei ausgebildete Sanitäter vorhanden sind. Auch wird die Firma dem Vorsteher Anweisung geben müssen, dass er sich auch die Geschenke anstrebt, die er für andere nimmt. Soviel wie ihm kommt, wird er zum verdeckten Gebrauch kaum zur Benzinschlacht greifen.

Münsterberg (Schlesien). Jahresbericht über 1928. Mit dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1928 konnte die Bezirksschule auf ihr zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Im Berichtsjahr kommen wie bis zum Beginn des 4. Quartals über normale Beschäftigung im Jahrhundertbereich berichtet. In der neuzeitlichen Industrie kommen wie im Geschäftsjahr durch Interventionsmaßnahmen einer stillgelegten Firma die Ortsgruppe wieder ins Leben rufen, leider wurde dieser schöne Anfang bald wieder durch erneute Betriebs einschränkungen gestört. Im 4. Quartal wurden dann in der Deutschen Ton- und Emailgewerbe A.-G. in Münsterberg infolge

Der Mitgliederstand zu Beginn des Jahres 1928 betrug 754, am Ende des Jahres kam Quellenangabe 1128. Diesen Zusatz konnten wir nur bedingt erwarten, da alle ehemaligen Kollegen in den verschiedenen Ortsgruppen aktiv die Organisationsarbeit betrieben.

Im Jahre 1927 hatten wir im Jahresbericht gerechnet pro Quartal auf 115 Wochenarbeitsstage, im verflossenen Jahr 1928 kamen wir auf eine Beitragszahl von 58,57 pro Jahr und Prof. Piegas Regensburg. Wie sehr die Fortsetzung der Gewerkschaften, die Gewerbecontrollen mehr als bisher aus den Reihen der Arbeiter zu nehmen, berechtigt ist, zeigt eine Zeitschrift, die sich mit den Zuständen im Zellstoffwerk Regensburg beschäftigt. Es heißt in diesem Bericht u. a.:

Wir wenden uns nicht gegen die Nationalisierung, aber wir verlangen, dass bei der erhöhten Arbeitsleistung auch Leben und Gesundheit der Arbeiter soviel wie möglich geschützt werden. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass die Betriebe auch technisch auf der Höhe sind und die geeigneten Schutzmaßnahmen und -vorrichtungen treffen, um den Arbeitern ein gefahrloses Arbeiten zu sichern. Das ist bei dem Zellstoffwerk Regensburg nicht der Fall. Und das Arbeitern in Kalk- und Sodaabteilung ist die Gesundheit der Arbeiter bei längerer Beschäftigung in diesen Abäumen ernstlich gefährdet. Es sind auch schon häufig Gasvergiftungen in diesem Betrieb vorkommen. Die Frage, ob die Betriebsanlagen den hohen technischen Forderungen der Zeit entsprechen und ob die technische Leistung des Betriebes sich in den rechten Händen befindet, ist angebracht. Wenn das nicht der Fall ist, dann wäre es die Aufgabe der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden, für die notwendigen Änderungen zu sorgen. Eine gute technische Betriebsleitung liegt im Interesse des Betriebes selbst, ganz abgesehen davon, dass dann sicher auch den Forderungen an Arbeitsschutz usw. mehr Interesse und Verständnis entgegengebracht würde.

Es sind auf Beschwerden wohl schon Verbesserungen des Betriebes durch die Gewerbeaufsichtsbehörden erfolgt, es sind von diesen auch wohl schon Verbesserungen erzielt, aber leider nicht ausgeführt worden. Waren mehr als dem Arbeiterschaftsvertreter vorgegangene Gewerbecontrollen vorhanden, dann könnten wir unsere Forderungen auf Arbeitsschutz in den Betrieben viel nachdrücklicher vertreten. Es helfen uns keine Reichsunfallversicherungswochen, wenn unsere Forderungen auf Schutzmaßnahmen und -einrichtungen nicht in die Tat umgesetzt werden. Die Gewerkschaften können aber nichts in diesem Sinne tun und können nicht auf die Heranziehung von Gewerbecontrollen dringen, wenn sie nicht stark genug sind. Daraum muss die Stärkung der Gewerkschaften unter erstes Ziel sein, und für die Arbeiterschaft der Zellstoffwerke Regensburg gilt es daher, sich resolut zu organisieren im Verbund der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Kartellvertrag

zwischen dem Vorstand des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover, und dem Vorstand des Deutschen Verkehrsbundes, Sitz Berlin.

§ 1. Zweck

1. Durch dieses Vertrages ist die Zuständigkeit beider Verbände in den nachstehend angeführten Aktionsgebieten festzustellen, um dadurch Differenzen bei der Aktions- und Werbearbeit zu vermeiden und eine wirksame Interessenvertretung für die Mitglieder beider Verbände zu gewährleisten.

2. Soweit solche Differenzen durch den Vertrag nicht restlos zu beseitigen sind oder, wenn infolge der technischen Entwicklung neue entstehen sollten, ist es der Wille der Vertragsabschließenden, diese in freundschaftlich-kollegialer Weise zu regeln.

§ 2. Grundsätzlich

1. Im allgemeinen sollen die im Produktionsprozess befindlichen Verbände beschäftigten Facharbeiter, angelernte und ungelernete Arbeiter und Arbeiterinnen in einer Organisation zusammengefasst werden.

2. Danach gehörten die im Produktionsprozess stehenden Arbeiter der im § 3 Abs. 1 aufgeführten Industrien bzw. Betrieben zum Interessengebiet des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

3. Als Produktionsarbeiter sollen auch die in engster Verbindung mit dem Produktionsprozess stehenden Tacker, Packarbeiter, Lagerarbeiter, Kellerrarbeiter sowie die mit dem Transport von Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikaten innerhalb des Produktionsbetriebes Beschäftigten, Führer von Lastkraftwagen, einschl. der Hilfs- und Hofarbeiter, betrachtet und zum Interessengebiet des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands gerechnet werden.

4. Alle nicht direkt im Produktionsprozess stehenden Arbeiter, wie Binnenschiffer, Kontorbedienstete, Kraftwagenführer, Kutscher, Mitarbeiter, Personalfahrer, Stuhlführer, Portiers, Radfahrer, Stakene, Wächter und Werkbahner, gehören zum Organisationsgebiet des Deutschen Verkehrsbundes.

5. Die Vertragsabschließenden sind sich im übrigen darin einig, dass die Arbeitsinteressen der ihrer Zahl nach unwesentlichen Berufsgruppen von der Organisation mit vertreten werden, die für den überwiegenden Teil der Arbeiter im Betriebe zuständig ist.

§ 3. Zuständigkeit der Verbände

a) Der Fabrikarbeiterverband ist zuständig für

1. chemische Industrie einschl. Holzkonservierung (Impregnierung von Schwellen, Telegraphenhausen);

2. Papiererzeugungs- und -verarbeitungsindustrie einschl. der damit räumlich verbundenen Holzplätze, Säurerbetriebe für Lumpen und Altpapier, soweit sie mit den Produktionsbetrieben direkt verbunden sind;

3. Industrien der Steine und Erden (Keramischer Bund);

a) Feinkeramik,

b) Glashandwerke,

c) Bleiglasmalerei;

d) Keramische Industrie;

e) Baustoffindustrie;

4. Nahrungs- und Genussmittelindustrie;

Fischräucherfabriken, Marinieranstalten und Fischkonservierung, Fischmehlfabriken, Kipplöffelfabriken und Fischschweizer, soweit sie nicht mit dem Fischfang zusammenhängen oder mit dem Fischhandel verbunden sind. Margarine-, Öl- und Pflanzenfettfabriken, Roh- und Süßzuckerfabriken, Raffinerien, Stärke- und Stärkezuckerfabriken, Zuckerrüben-, Milch-, Molkafee- und Kaffeefabriken, Nahrungsmittelabrikate, Obst- und Gemüsekonservenfabriken;

5. Spielwarenindustrie, Blumen-, Blätter-, Palmen- und Pflanzenfaserindustrie, Bettfedernindustrie.

b) Der Deutsche Verkehrsbund ist zuständig für

1. Apotheken;

2. Eisberieselung und Eisgewinnung;

3. Fischfang, Fischhandel und mit denselben verbundene Fischverarbeitungs- und Fischverarbeitungsanlagen;

4. Gurken- und Sauerkräutereien;

5. Käseherstellung; Käsewaren;

6. Molkereien und Käsewaren;

7. Mineralwasserbetriebe (natürliche und Selterswasserbetriebe);

8. Sortierbetriebe für Lumpen, Alt- und Rohprodukte, soweit dieselben nicht mit Produktionsbetrieben direkt verbunden sind;

9. Schrotthandelsbetriebe;

10. Müllverwertungsbetriebe;

11. Zeitungsbetriebe (Verlag, Spedition und Expedition).

c) Soweit in den unter a) angeführten, zum Zuständigkeitsgebiet des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands gehörigen Industriegruppen sich Handelsniederlassungen, Transportabteilungen oder Lagerbetriebe befinden, die ähnlich oder ganzlich von den

Es

sieht nicht schön aus, wenn du in den Versammlungen schläfst. Du weißt dann nie, was im Verbundesleben geschieht, machst dich immer auf die Ausschreibungen der anderen Kollegen verlassen und kommst dir als ein eigenes Urteil bilden. Au deinem Versammlungsbesuch

sicht

man, wie groß das Interesse ist, das du den gewerkschaftlichen Bemühungen entgegenbringt. Der Verband braucht die Mitarbeit jedes Kollegen. Wenn du in den Versammlungen schläfst, hast du kein Recht, dich zu beklagen, wenn etwas beschlossen wird, das die

nicht

geschieht. Besuchst du aber die Versammlungen, so kannst du deine Meinung geltend machen. Und wie siehst du da, wenn dich ein Unorganisierte um Aufklärung bittet? Du kannst sie ihm dann nicht geben, weil du selbst nicht unterrichtet bist. Das ist gewiss nicht.

schön

und wirst kein gutes Licht auf dich und auf den Verband. Interessierte und ehrige Mitglieder müssen die Versammlungen besuchen. Versammlungsbesuch bildet; er lässt deine Anteilnahme am Verbundesleben stärker werden, und das wird sich zu deinem Besten wie zum Vorteil deiner Organisation

aus.

angemeldeter Stilllegung eine größere Zahl Leute entlassen, die Belegschaftszahl von rund 600 dürfte bis annehmen 400 vermindert werden. Kurz vor Jahresende wurde die Kristallglasfabrik in Kamenz i. Sch. bis auf weiteres stillgelegt, da es an Aufträgen fehlte. Die Ziegel-, Zucker- und Konfektfabrik zeigte gegenüber dem Vorjahr keine nennenswerten Veränderungen. In der Zementsteinindustrie war der Gottliebssprung zufriedenstellend, ebenso in der Papier- und Zellstoffindustrie. Chemie-, Arsenik- und Sprengstoffindustrie waren zum Teil voll beschäftigt; in der Farbenindustrie war der Beschäftigungsgrad mit schleppend, es mussten weitere Arbeiter in die anderen Abteilungen des Aktienwerkes übernommen werden. Am Jahresende haben wir an arbeitslosen Mitgliedern zu verzeichnen: 145 männliche, 17 weibliche; die größte Zahl entfällt auf die Steinzeugindustrie mit 62, Glashandwerke mit 34, Chemie mit 23, Ziegelindustrie mit 20 Mitgliedern, der Rest verteilt sich auf die anderen Industriezweige.

Die Lohnbewegungen im vergangenen Jahre wurden zum Teil erst nach langwierigen Verhandlungen beigelegt, so in der Steinzeugindustrie. Neben einigen örtlichen Tarifen für die Steinzeugindustrie, Konfekten-, Arznei- und Farbenindustrie wurden die anderen Tarife auf bezirklicher Grundlage getägigt.

Trotz der allgemeinverbindlichen Tarife und Gruppenabkommen in der Papier- und Zellstoffindustrie hatten wir in den Südostdeutschen Papier- und Zellstoffwerken, A.-G., Niederschöningen Werke (Kreis Frankenstein), ernsthafte Differenzen, die auch jetzt noch nicht beigelegt sind. Trotz der Bestimmungen des § 1 des Reichswirtschaftsvertrages für die Papierindustrie hatte die Direktion der Handholzräder aus der Betriebskrankenkasse abgemeldet und diese Arbeiter einem Privatförscher als Industriearbeiter übertragen, der nun die Gruppe Holzräder, die in die Bezirkslohngruppen eingeteilt sind und unter Lister 24 bestand entzogen wurden, als Förscherarbeiter bezeichnete. Beschwerden durch die Geschäftsfamilie und den Hauptvorstand an die verschiedenen öffentlichen Körperschaften haben nun den Stein im Falle gebracht, und so werden nunmehr die Arbeitgerichte in dieser umstrittenen Frage klären müssen.

Das Organisationsverhältnis hat sich im Laufe des Jahres in erfreulicher Weise gebessert. Am Jahresende, nach vollendetem ersten Dezember können wir feststellen, dass wir aus der Organisation noch einen guten Stamme freier Mitglieder behalten haben.

Die Bezirksschule besteht aus 11 selbständigen Ortsgruppen. Die einzelnen Ortsgruppen sind bis 64 Kilometer voneinander entfernt. Das macht die Organisationsarbeit sehr schwer.

In den zahlreichen Rechtsstreitigkeiten konnten wir in den meisten Fällen ein günstiges Urteil erzielen.

Der Schriftverkehr mit dem Hauptvorstand, den Zweig- und Brancheleitung, den Ortsausschüssen, dem Bezirksausschuss, den Zählstellen und den verschiedenen Behörden sowie den Ortsgruppen und Mitgliedern belief sich im Jahre 1928 auf 1251 Eingänge und 1476 Ausgänge, zusammen 2727 Schriftstücke.

Das im vorstehend zitierten Brief gestellte Anliegen ist selbstverständlich von uns abgelehnt worden. Außer der Bestätigung unseres Ablehnungsbreviers haben wir in der Angelegenheit weiter nichts mehr gehört.

H. Eislein.

Produktionsstätten getrennt sind, gehören die darin beschäftigten Personen zum Interessengebiet des Deutschen Verkehrsverbundes.

§ 4. Übergang von Mitgliedern.

a) Solche Mitglieder, welche bisher im Gegenfah zu der vorliegenden Abgrenzung der Berufe aufgenommen wurden, sollen nach Möglichkeit zum Übertritt in den zuständigen Verband veranlaßt werden. Ein Druck oder Zwang soll hierbei jedoch nicht ausgelöst werden, insbesondere nicht in Gebieten und Orten, in denen der Verband, dem die betreffenden Arbeiter z. St. angehören, Tarifverträge mit den Unternehmen für die betreffenden Arbeiter abgeschlossen hat.

b) Nach Ablauf dieser Tarifverträge ist die Erneuerung derjenen dem zuständigen Verband zu überlassen, soweit sich Ausnahmen nicht aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber unter den Ortsvorständen entscheiden die Zentralvorstände.

c) Neuannahmen aus nicht zuständigen Berufen und Branchen dürfen in Zukunft nicht mehr stattfinden resp. sind vorkommendenfalls dem zuständigen Verband zu übertragen.

d) Bei dem Übergang in den zuständigen Verband hat eine Belehrungsgemäße Abmeldung zu erfolgen und die Beiträge sind bis zum Tage des Übergangs zu begleichen. Der Übergang erfolgt kostenlos unter Anrechnung der bis dahin geleisteten Beiträge. Der Beitragsteilung entsprechend trifft das Mitglied in die durch das Statut des Verbandes, zu welchem der Übergang erfolgt, bestimmten Rechte und Pflichten.

§ 5. Lohnbewegungen und Streiks.

Lohnbewegungen und Streiks, an denen beide Verbände beteiligt sind, vollziehen sich nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6. Beschwerden und deren Schlichtung.

Die Mitglieder, Funktionäre und Vertrauensmänner beider Verbände sind zur strikten Beachtung und Befolgung des Kartellvertrages anzuhalten. Beschwerden über Verstöße gegen den Vertrag oder aus diesem sich ergebende Unzufriedenheiten sind an die zuständigen Bezirks- resp. Kanleiter zu richten, welche sie nach Prüfung der Tatsachen zu schlichten oder, wenn das nicht gelingt, nach einem Gutachten ihrem Verbandsvorstand zu übermitteln haben. Die Verbandsvorstände verständigen sich gegenseitig und schlichten die Beschwerden auf schriftlichem Wege oder durch mündliche Aussprache.

Der Vertrag trifft am 1. Februar 1929 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1929.

Deutscher Verkehrsverbund.

Der Vorstand: Oswald Schwarz.

Hannover, den 14. Januar 1929.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Ob. Hannover.

Der Hauptvorstand: August Brey.

Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Fabrikarbeiter-Verband Anfang Januar 1929.

Die allgemeine Arbeitslosigkeit ist in den letzten Monaten des Jahres außerordentlich gestiegen. Der Rückgang der Konjunktur und die jahreszeitliche Arbeitsmehrbelastung im Baugewerbe, in den Baustoffindustrien, in der Landwirtschaft und in manchen anderen Sektorenindustrien wirken hier zusammen, verschärft durch die Verschlechterungen, die von der großen Auspaltung in der nordwestdeutschen Eisen- und Stahlindustrie auf die allgemeine Konjunktur ausgegangen sind.

	1928	zahl der unterstützten Erwerbslosen	zahl der Erwerbslosen unterstützten	insgesamt
Ende Januar	1 333 000	215 000	1 548 000	
März	1 010 000	197 000	1 207 000	
Juni	610 687	113 595	724 182	
Juli	564 000	82 900	646 900	
August	574 400	80 200	654 200	
September	577 000	88 600	663 600	
Oktober	671 000	93 000	764 000	
November	1 030 000	108 100	1 138 100	
Dezember	1 702 000	127 400	1 829 400	

Gegenüber dem Vorjahr liegt die Zahl der unterstützten Arbeitslosen um 529 000 am Jahresende höher. Nach der Arbeits-

losenstatistik des IDOISB waren Ende 1927 12,5 v. H. arbeitslos, dagegen Ende 1928 16,7 v. H., in der geschilderten Zahl der Arbeitslosen drückt sich die Verschlechterung der Konjunktur gegenüber dem Vorjahr aus.

Auch im Fabrikarbeiterverband hat die Arbeitslosigkeit eine große Steigerung erfahren, an der alle Industriegruppen beteiligt sind. Von der Arbeitslosenstatistik unseres Verbandes für Anfang Januar 1929 wurden 454 802 oder 9,9 v. H. der Verbandsmitglieder erfasst. 47 Zahlstellen mit circa 16 000 Mitgliedern fehlten in der Berichterstattung. Insgesamt waren arbeitslos 64 804 Mitglieder oder 14,1 v. H., und 18 385 Mitglieder oder 4,0 v. H. arbeitslos verharrt. Die Verhältniszahlen für Anfang Dezember und November waren 9,8 und 8,0 v. H. für Arbeitslose und 4,1 und 3,8 v. H. für Kurzarbeiter. Anfang Januar 1928 waren 10,7 v. H. arbeitslos und 2,8 v. H. arbeitslos verharrt. Während die Verhältniszahlen für die vollarbeitenenden Mitglieder in dem gleichen Monat des Vorjahrs 8,87 betrug, sind sie in diesem Jahre auf 8,9, also um fast 5 v. H. gesunken. Die Arbeitslosenzahlen des Krisenjahrs 1928 sind nahezu erreicht.

Wie sich der Beschäftigungsgrad in den einzelnen Industriezweigen unserer Organisation gestaltet, geht aus der folgenden Übersicht hervor:

	Von je 100 Mitgliedern											
	waren arbeitslos			arbeiteten verharrt								
	Ende November 1928	Ende Dezember 1928	Ende November 1928	Ende Dezember 1928	Ende November 1928	Ende Dezember 1928	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.
Verband der Fabrikarbeiter insgesamt:	9,5	8,6	9,3	14,6	12,5	14,1	8,5	6,3	4,1	8,2	6,9	4,0
In der Industriegruppe:												
Chemische Industrie	5,5	9,9	6,5	6,8	10,7	7,7	8,4	7,5	4,3	8,0	8,3	4,3
Papier-Industrie	3,9	4,9	4,1	4,5	5,6	4,7	3,8	8,4	4,8	1,1	8,0	1,5
Nahrungsmittel-Industrie	5,5	11,5	6,9	10,9	16,5	12,2	0,8	1,4	0,9	0,9	1,7	1,1
Spielwaren, Blumen-Industrie	12,5	9,9	11,2	24,1	17,1	20,4	12,2	13,4	12,8	12,7	17,2	15,1
Sonstige Industrien	15,9	10,9	14,3	20,3	13,2	18,2	1,9	3,0	2,8	1,7	2,8	2,1
Keramischer Bund insgesamt:	14,5	9,5	13,5	21,7	14,5	20,3	3,8	5,4	4,1	3,8	6,8	4,4
a) Porzellan-Industrie	8,5	7,5	8,1	12,5	9,3	11,2	9,8	7,8	9,0	12,4	9,8	11,4
b) Glas-Industrie	8,6	5,3	8,1	13,9	11,2	13,5	2,6	5,8	3,1	2,6	6,7	3,2
c) Grobkeramik und Baustoffe	20,1	15,6	19,5	29,3	26,6	28,9	2,3	1,1	2,2	1,4	1,1	1,4

Die Steigerung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Industriegruppen ist sehr ausgeglichen. In der Papierindustrie mit 4,7 v. H. und in der chemischen Industrie mit 7,7 v. H. hat sich die Arbeitslosigkeit nur verhältnismäßig wenig erhöht. Sehr stark ist die Steigerung in der Gruppe Nahrungsmittelindustrie (Beendigung der Rohzuckerkampagne) und in der Spielwarenindustrie (Beendigung der Weihnachtssaison). In der keramischen Industrie ist die Arbeitslosigkeit in allen Gruppen verhältnismäßig stark gestiegen. Am stärksten allerdings in der

Gruppe Grobkeramik und Baustoff-Industrie, in der die Einschränkung weit über das übliche Maß hinausgeht. Hier ist fast der dritte Teil der Mitglieder voll erwerbstätig.

Zug der geographischen Verteilung der Arbeitslosigkeit stehen Pommern mit 23,0 v. H. Ostpreußen im 21,8 v. H. Hessen und Hessen-Nassau mit 19,2 v. H. (hier wiederum der Wetterwalder Bezirk) am höchsten, infolge der völligen Stilllegung der Ziegelindestrie. In allen übrigen Bezirken liegen die Verhältniszahlen in der Nähe des allgemeinen Durchschnitts. G. R.

menige dem Arbeitenden zwingend vorschreiben, führen dazu, daß jede zeitweilige Verminderung der Arbeitsfähigkeit praktisch der Arbeitsunfähigkeit gleichzuwirken ist.

Verbandsnachrichten.

Gefohlene Mitgliedsbücher.

Bei einem räuberischen Überfall auf einen Betriebsschaffner wurden folgende Mitgliedsbücher gefohlen:

Familienname	Vorname	Buch-Nummer
Pöhlschen	Johann	P/ 49 997
Bäcker	Egon	S/II 721 289
Blombach	Paul	P/ 31 930
Braun	Karl	P/ 1 062
Deegelmann	Johanna	P/ 9 051
Ermisch	Joseph	P/ 126 399
Gottschied	Friedrich	P/ 41 928
Großheimig	Christian	P/ 95 816
Heimel	Karl	Dortmund-Ziffernverband übergeführ.
Helmig	Rudolf	5-13 876
Hübner	Alfred	P/ 137 291
König	Josef	818 501
Leusäter	Ernst	P/ 9 094
Lorenz	Jacob	P/ 14 944
Reikel	Edward	P/ 99 099
Reinbauer	Georg	K/ 738 403
Panzer	Ludwig	P/ 126 402
Peiß	Heinrich	874 815
Pöhlmann	Karl	P/ 8 125
Prell	Adam	280 885
Rödel	Adam	P/ 93 049
Röth	Simon	P/ 32 668
Senf	Ernst	P/ 31 984
Scheler	Walter	773 332
Schöller	Fritz	P/ 99 100
Schöler	Max	P/ 24 211
Stendel	Georg	116 095
Tiermann	Martin	P/ 91 857
Wiermann	Eduard	808 534
Tressel	Hans	P/ 16 347
Wroch	Wald	P/ 18 812
Zems	Karl	P/ 13 078
		818 502

Diese Bücher sind für ungültig erklärt. Wenn eines derselben irgendwo vorgezeigt wird, ist es anzuhören, die Person des Vorzeigenden festzustellen und das Buch mit einem Bericht an das Bureau des Hauptvorstandes, Hannover, Niederkirchstr. 7, einzufinden.

Die Abrechnung für das 4. Quartal haben eingesandt:

Gau 11. Karlsruhe, Durlheim, Stuttgart, Altrach, Freiburg, Heilbronn, Schramberg, Offenburg, Singen, Pforzheim, Schwenningen, Baiertal, Ulm.

Gau 12. Germersheim, Ladenburg, Landa, Mannheim, Renstadt, Rockenhausen, Saarbrücken.

Gau 13. Frankfurt, Hanau, Worms, Taubach, Höhr, Rassel, Darmstadt, Cöln.

Gau 14. Bonn, Gummersbach, Andernach, Bendorf, Olsdorf, Krefeld, Oberbruch.

Gau 15. Delmenhorst, Niederrhein, Tönning, Büsum, Bremen, Cuxhaven, Hamburg, Harburg, Barel, Lauenburg, Leer, Papenburg.

Gau 16. Wesel, Arnsberg, Münster, Scherfelsfeld, Dortmund, Hemer, Neubrück, Schermbeck.

Waldemar Miettinen.

Der genannte Kollege, geboren am 24. Januar 1889 in Darmstadt (Rheinland), übergetreten am 18

Beilage zum Proletarier

Hannover, 2. Februar 1929

38. Jahrgang

Nr. 8

Aus der Industrie

Gesetzliche Industrie

Preisabbau-Konkurrenzkampf zwischen J.-G. und Glanzstoff.

Die führende Wirtschaftspresse des In- und Auslandes beschäftigte sich in den letzten Tagen hervorragend mit der deutschen sowie ausländischen Kunstseideindustrie. Wichtige Verschiebungen in der Kunstseideindustrie bereiten sich vor, bei denen offensichtlich die in Frage kommenden Firmen bewußte Verschleierungspolitik der wirklichen Vorgänge befreiben. Hinter dem Schleier dieser mehr oder minder durchsichtigen Berichte bereitet sich ein bedeutender Interessenkampf auf dem Kunstseidegebiet vor, bei dem auf der einen Seite die J.-G. Farbenindustrie, auf der anderen Seite die Glanzstoff-Gruppe steht. Als Auftakt zu diesem Kampfe kann man die Ablösung der Kunstseidekonvention betrachten, die allerdings von den obengenannten Kapitalgruppen bestritten wird. Die Aufhebung dieser Konvention bedeutet praktisch, daß die bisherigen Preisvereinbarungen für Kunstseide für die an der Konvention Beteiligten keine Geltung mehr haben, so daß nunmehr jeder einzelne Produzent im Rahmen seiner technischen sowie finanziellen Leistungsfähigkeit durch Preissenkung und Unterbietung zum Kampfe auf dem Kunstseidemarkt schreitet. Abgesehen von dem Kampf, der zwischen den deutschen Erzeugern entstehen wird, soll der Kampf in erster Linie mit allen Mitteln gegen die ausländische Konkurrenz geführt werden, die zur Zeit etwa 60 Prozent des gesamten deutschen Bedarfs an Kunstseide bestreift, und zwar zum größten Teil mit minderwertigen Waren.

Die Frage einer Preissenkung für Kunstseide basiert nicht seit den letzten Wochen, sondern beschäftigt schon seit gut einem Jahr die Kunstseideproduzenten. Einige Betriebe des Auslandes haben schon seit längerer Zeit die Preise gesenkt, während andere Betriebe, die qualitativ bessere Produkte liefern, die Preise selber fast unanonymlos gehalten haben.

Namentlich von England ausgehend, hat sich die Preisabbaubewegung seit dem Spätsommer des vergangenen Jahres allmählich auch über andere europäische Länder verbreitet. In Deutschland sollte Anfang Januar dieses Jahres eine Preiserhöhung kommen. Diese Absicht ist jedoch von der deutschen Konvention wieder dementiert worden. Wer zugleich kündigte sie auch für Deutschland in Zukunft eine andere Preispolitik an. Die Lage der Kunstseidefabriken ist keine einheitliche. Während die Aktienkurse verschiedener großer Auslandsunternehmen stark zurückgingen, schritten andere Firmen, so z. B. die Firma *Wemde* u. a., zu enormen Kapitalerhöhungen. (Siehe Bericht im vorigen "Proletarier"). Gleichzeitig betreibt die J.-G. Farbenindustrie mit großem Eifer die Ausdehnung ihrer Kunstseidefabrikation auf internationalem Gebiet. Bei Betrachtung der Gesamtlage der Kunstseideindustrie ergeben sich also sehr große Widersprüche, die der Fernsehende nicht leicht lösen kann. Die Kunstseideunternehmen sind außerdem mit ihren Mitleidungen an die Öffentlichkeit äußerst zurückhaltend.

Die Produktion der Kunstseideindustrie hat sich in der Zeit von 1922 bis 1924 verdoppelt. Dieser Aufschwung hat von 1924 bis 1927 abermals eine Verdoppelung erfahren. Auch im Jahre 1928 stieg die Produktion weiter; sie soll in diesem Jahre etwa 80 Prozent der gesamten Erzeugung bis 1928 überfliegen haben. Damit ist der Aufschwung in der Kunstseideindustrie jedoch noch nicht beendet; in fast allen europäischen Ländern sowie auch in Deutschland sind zahlreiche neue Fabriken mit ansehnlicher Produktionsleistung im Aufbau begriffen. Der Aufschwungmarkt für Kunstseide scheint heute bei weitem noch nicht erschöpft zu sein, denn der Anteil der Kunstseide beträgt erst 10 Prozent des gesamten Wollverbrauchs und knapp 4 Prozent des Baumwollverbrauchs. Bei Besserung der Qualität der Kunstseide und bei einem allgemeinen Preisabbau wird es möglich sein, noch weitere sehr erhebliche Mengen von Kunstseide auf dem Weltmarkt unterzubringen. In erster Linie ist jedoch ein Preisabbau die Voraussetzung zu einem erhöhten Absatz. Wie wiederholt in der Wirtschaftspresse nachgewiesen wurde, ist die Kunstseideindustrie, vor allem aber sind die Großbetriebe in der Lage, eine solche Verbilligung vorzunehmen. Produktionserhöhung und Preisabbau sind zwei Faktoren, von denen die zukünftige Entwicklung der Kunstseideindustrie abhängig ist. Ein diesbezügliches einheitliches Vorgehen in der Preisbildung ist für die Kunstseideindustrie mit ihrer internationalen Konzentration und der fast durchweg vorhandenen Bindung in den einzelnen Ländern durchaus möglich.

Den Niedrig der internationalen Preiserhöhung eröffnete unter den Großherzengern die *British Celanese*, die infolge einer sehr starken Betriebschwäche ihre Produkte um jeden Preis auf den Markt werfen mußte. Große Versprechungen, gewaltsame Kapitalerhöhungen und schlechte Bilanzen waren die Ursachen zu diesem Vorgehen. Trotzdem die Firma eine qualitativ sehr gute Zersetzeide herstellt, konnte sie sich nicht behaupten; sie mußte von einer Preiserhöhung zur anderen schreiten, bis schließlich die Schlenderpreise für die qualitativ bessere Zersetzeide den Absatz gaben, die Preise für Zersetzeide bedeutend herabzulegen. Wenn sich die englische Firma *Cortland* diesem Preisabbau entziehen konnte, so durch den Umstand, daß sie als eine der größten Produzentinnen mit gewaltigen Kapitalreserven in einem solchen Kampfe widerstandsfähiger ist. Empfindlicher traf dieser Schlag die heimische Firma *Lubizé*, die in modernen und vernachlässigten Betrieben Zersetzeide sowie Nitro- und Dicksäure fabriziert. Bei dieser Firma kommt der Rückschlag sicher in einem erheb-

lichen Preisabbau noch durch einen Dividendenabfall zum Ausdruck. Frankreich wird ebenfalls davon betroffen. Hier hat das Verkaufsbüro, dem fast die gesamte französische Kunstseideerzeugung untersteht, ebenfalls die Preise herabgesetzt. Von diesen Ländern greift nun auch die Preisabbauwelle auf die deutsche Produktion über. Auch hier kann man sich trotz erheblicher Kapitalkonzentration den allgemeinen Marktveränderungen nicht entziehen.

Diese Einflüsse aus England, Belgien und Frankreich allein bringen die deutsche Kunstseideindustrie nicht in Bedrängnis. Hinzu kommt der Einfluß, der sich von der italienischen Kunstseideindustrie her auswirkt. Dort ist die Erhöhung der Produktion in der Zeit von 1922 bis 1927 in einem stürmischen Tempo erfolgt. Während sich die Erzeugung in Italien verschwacht hat, konnte kein entsprechender Absatzmarkt im eigenen Lande geschaffen werden, ja, er ist sogar noch weniger aufnahmefähig als der Winnenmarkt in anderen Ländern. Hier drängt also alles auf eine sehr starke Ausfuhr, und so ist es begreiflich, daß die italienische Kunstseideindustrie, vor allen Dingen die weit ausgedehnte *Snila*, wiederholt zu stürmischen Vorgängen auf dem Kunstseideweltmarkt geführt hat. In letzter Zeit ist

standen hat, seine Wünsche und Wichten mit unbeteilbarer Schwäche zu verwirklichen.

Die J.-G. Farbenindustrie hat sich in kurzer Zeit erheblichen Einfluß auf die Kunstseideproduktion gesichert. Außer eigenen stark ausgedehnten Kunstseidebetrieben hat die J.-G. Farbenindustrie sich an der ausländischen Kunstseideproduktion in hervorragendem Maße beteiligt. So hat sie großen Einfluß an der englischen Tochtergesellschaft der *Breda* erreicht und verhandelt angenehmlich mit der *Enka*-Gruppe, die selber der Glanzstoff-Gruppe nahestand. Dies bestätigt auch den starken Gegenzug, der zwischen den beiden deutschen Großkonzernen herrscht. Hier scheint nicht nur ein Wettkampf um den Absatz zu entstehen, sondern es drängt sich die Überzeugung auf, daß es vor allen Dingen um den internationalen Einfluß der Konzerne geht. J.-G. Farbenindustrie sowie die Glanzstoff-Gruppe stehen nach Pressemeldungen augenscheinlich in einem erbitterten Kampf um das den internationalen Einfluß bestimmende Aktienpaket der *Enka*-Gruppe. Das *Enka*-Aktienpaket hat Aktienanteile in Höhe von 3,5 Millionen Gulden zusammen. Zum Erwerb hat die Glanzstoff-Gruppe durch Gründung der *Associate Rayon* eine Gesellschaft gebildet, die die nötigen Mittel zum Ankauf des *Enka*-Aktienpakets aufbringen soll. Der große Einfluß, den die Kunstseide in den nächsten Jahren und Jahrzehnten voraussichtlich in der Textilwirtschaft einnehmen wird, macht auch den anstehenden diesen Kampf verständlich. Hinter den Kulissen vollzieht sich hier ein Kampf, an dem die Arbeiterschaft der Kunstseideindustrie ein großes Interesse hat.

Diese Kämpfe entspringen kapitalistischem Imperialismus. Es winken große Gewinne für die nächsten Jahrzehnte. Für die Arbeiterschaft der Kunstseideindustrie bedeutet der Ausgang nach dieser oder jener Richtung auf alle Fälle vermehrte Ausbeutung, wenn sie sich nicht mehr als bisher diesen ungeheuer starken Kapitalgruppen gegenüber, die trotz gegenseitiger Rivalität national und international aus engsten Verbünden sind, dadurch schützt, daß sie sich respektlos in der für sie zuständigen Organisation, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands resp. der Fahrkarbeiter-Internationale, organisiert.

R. Seeger.

Einführung des Achtkundertlohnsgesetzes in der J.-G. Farbenindustrie, A.-G., Werk Ludwigshafen a. Rh. und Oppau.

In der J.-G. Farbenindustrie, A.-G., Werk Ludwigshafen am Rhein, ist die regelmäßige Arbeitszeit von 8 Stunden, wie sie bis Nachschwimmendienst vorgesehen ist, für einen weiteren Zeit der Belegschaft von Montag, den 14. Januar, an eingeführt. Die Arbeitszeitverkürzung ist hauptsächlich für die Handwerkergruppe vorgenommen und betrifft am meisten die Metallhandwerker.

Die Urtheile dieser Maßnahme ist nach Angabe der Direktion der J.-G. Farbenindustrie auf Arbeitsmangel zurückzuführen. Der Arbeitsmangel ist infolge des Arbeitsmangels gewisser Arbeiten, insbesondere an Reaktoren und Versuchsbetrieben in den Werken Ludwigshafen, Oppau und Leuna eingetreten. Bereits im vergangenen Jahre nahm die Betriebsleitung aus dem gleichen Grunde einen Löhn in den Werkstätten vor. Die in den Werkstätten überzähligen Handwerker wandten, um Entlassungen zu verhindern, in Subventionsbetrieben untergebracht, mußten allerdings dort die Arbeit lassen, die jeder angelehrte Handwerker verrichtet, und zwar zu dem Löhn, den der angelehrte Handwerker nach dem Durchschreit.

Die Gewerkschaften machten sich gegen diese Maßnahme. Sie forderten, die Härte doktrinär befehligen zu können, daß sie verlangten, die Arbeitszeit zu verkürzen. Die Direktion lehrte es ab, die Arbeitszeit auf 8 Stunden zu reduzieren. Bei dem ablehnenden Standpunkt stützte sie sich auf die folgende Bestimmung des Betriebsvertrages:

"Werden Arbeiter, gleich welchen Berufs, am Entlassungen zu vermeiden, mit anderer Arbeit beschäftigt, so haben sie nach Anspruch auf den für diese Arbeit in Frage kommenden Löhn"

Einige handige Handwerker wurden auf diese Weise gezwungen, als Fabrikarbeiter arbeiten. In der Mehrzahl zogen es die Handwerker vor, weil sie annahmen, es sei nur vorübergehend eine nicht berufsangemäße Arbeit auszuführen. Nur ein geringer Teil nahm jeder seine Entlassung.

Soweit diese Entlassungen klage wegen mangelnder Härte erhoben, wurden sie abgewiesen. Das Arbeitsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß eine unlöbliche Härte nicht vorliege, da von der Firma weitere Beschäftigung, wenn auch als Fabrikarbeiter, angeboten wurde.

Am 8. Januar teilte die Direktion dem Arbeiterrat mit, daß durch weiteren Arbeitsmangel evtl. 340–400 Handwerker zur Entlassung kommen müßten. Am 10. Januar wurde dem Arbeiterrat offiziell die Missstellung gemacht, daß die angekündigte Maßnahme zur Durchführung gelangen müsse. Die Verhandlungen mit dem Arbeiterrat und den Gewerkschaften hatten als Ergebnis, daß vom 14. Januar an die generelle Arbeitszeit von 8 Stunden in den Werkstätten wieder eingeführt wird.

Die Firma Grünwald & Hartmann, die 478 Arbeiter beschäftigt, hat aus den gleichen Gründen vor mehreren Wochen die achtundvierzig Arbeitszeit eingeführt. Die Firma Knoll, A.-G., hat am 1. Januar für 210 Arbeitnehmer ebenso die neunundvierzig Arbeitszeit angeschlossen und bestätigt die Arbeitserlaubnis 8 Stunden, die Arbeiter aber noch 9 Stunden. In diesem Betrieb darf die gewöhnliche Handarbeit eine gewöhnliche Steigerung der Arbeitszeit mit sich bringen und haben uns somit zu dieser Weise eine Vereinbarung getroffen, ein Betrieb, das für die chemische Industrie eine eindrückliche Arbeitszeit ausreichend ist.

Papier-Industrie

Der Kampf um die Mehrarbeitszeitverlängerungen in der Papiererzeugungsindustrie.

II.

Die folgenden Ausführungen sollen den Urteilssiegungen der drei Arbeitsgerichtsinstanzen zunächst gewidmet sein.

1. Die Urteilsverfügung vor dem Arbeitsgericht Berlin.

Die Urteilsverfügung des Arbeitsgerichtsverbandes gegen die Gewerkschaften wurde vom Arbeitsgericht Berlin mit folgender Begründung abgewiesen:



Nach alledem hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der abweidigen Feststellung; die Feststellungsklage ist demnach zulässig. Voraus ist die Unterlassungsklage von vornherein nicht begründet, weil, selbst wenn die Beklagten zu 1. und 2. gegen den Gesamtarbeitsvertrag verstößen haben sollten, nichts dafür spricht, daß sie nicht künftig, wenn festgestellt würde, daß ihr Standpunkt falsch ist, ihren Verbandsmitgliedern ihren bisherigen Standpunkt zur Verteilung mitteilen würden. Die Unterlassungsklage war deshalb ohne weiteres abzuweisen.

Das Arbeitsgericht Berlin hatte sich also auf den völlig korrekten Standpunkt gefestigt, daß, solange durch die Erledigung der Feststellungsklagen der Streit nicht geklärt ist, die Gewerkschaften ebenso gut wie der Arbeitgeberverband das Recht für sich in Anspruch nehmen können, die Streitpunkte in der ihnen als recht erscheinenden Weise auszulegen.

2. Die Zahlung der Mehrarbeitszuschläge im Zweischichten-System.

Wir lassen auch hier die uns am wesentlichsten erscheinenden Sache aus den Begründungen der drei Arbeitsgerichtsinstanzen folgen.

a) Begründung des Arbeitsgerichts Berlin:

Die an sich zulässige Feststellungsklage ist unbegründet. Was zunächst den Mehrarbeitszuschlag bei dem Zweischichten-System betrifft, so dreht sich der Streit der Parteien darum, wo auch für die 61. bis 72. Wochenstunde der Zuschlag von 25 Prozent zu zahlen ist oder nicht. Im § 2 Abs. 1 des GAV heißt es: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt arbeitstäglich 8 Stunden, wöchentlich 48 Stunden ausschließlich der Pausen.“ Seit dem Schiedsspruch der Schlichtungskammer im Reichsarbeitsministerium vom 12. Juli 1927 gilt diese Arbeitsregelung ab 1. Juli 1927. Nach § 2 Abs. 2 GAV kann die Betriebsleitung nach Anordnung der gesetzlichen Betriebsvertretung bis auf 54 Stunden und mit Zustimmung der betriebslichen Betriebsvertretung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze die Arbeitszeit verlängern. Nach § 9 GAV darf die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit von 60 Wochenstunden nur in Ausnahmefällen überschritten werden. Um einen solchen Ausnahmefall handelt es sich bei dem vorübergehend noch zugelassenen Zweischichten-System. Es ist nun zwar unstrittig, daß vor dem Inkrafttreten des GAV die Mehrarbeitsstunden bis zur 60. Wochenarbeitsstunde ausgeschlossen waren. Der dieser Regelung zugrundliegende alte GAV ist aber von den Gewerkschaften zum 30. Juni gekündigt worden. In dem auf Grund des Schiedsspruchs abgeschlossenen neuen GAV findet sich keine Bestimmung darüber, wie bei dem Zweischichten-System die Bezahlung der Mehrarbeitsstunden zu erfolgen hat. Es ist deshalb davon auszugehen, daß § 4 GAV anzuwenden ist, nachdem für jede Mehrarbeitsstunde neben dem Lohn ein Zuschlag gezahlt wird, und zwar für die 49. bis 54. Wochenstunde 20 Prozent, für jede weitere 25 Prozent. Nun ist in der Protokollnotiz zu § 4 GAV zwar gezeigt, daß die Mehrarbeitsstunden (49. bis 60. Wochenarbeitsstunden) nachdrücklich nach den Bestimmungen des § 4 gezahlt werden. Aus dieser Protokollnotiz kann nun nicht geschlossen werden, daß die 61. bis 72. Wochenarbeitsstunde bei dem Zweischichten-System überhaupt nicht bezahlt werden soll, vielmehr nur, daß eine Nachzahlung nicht erfolgen soll. Diese Bestimmung trifft also eine Regelung für die Zeit vor dem 12. Juli 1927. Nach diesem Zeitpunkt tritt aber der neue GAV, auch für das Zweischichten-System in Kraft, so daß alle über 54 Stunden hinausgehenden Wochenarbeitsstunden mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu vergüten sind, ganz gleich, ob es sich um die 54. bis 60. oder die 61. bis 72. Wochenarbeitsstunde handelt. Wenn etwas anderes gewollt wäre, so wäre dies zweifellos in dem Schiedsspruch und in dem GAV zum Ausdruck gebracht worden. Selbst wenn man davon ausgeht, daß eine Bezahlung über die 60. Wochenarbeitsstunde hinaus gegeben wird, ist ja heraus sich der Kläger mit seiner Behauptung, daß der Zuschlag für die 61. bis 72. Stunde nicht in Frage komme, doch nicht stützen will durch den Schiedsspruch und den GAV, das Zweischichten-System vorübergehend noch zugelassen worden ist. Die Behauptung des Klägers kann deshalb nicht als richtig anerkannt werden. Meinehr ist der Standpunkt der Beklagten richtig, daß bei dem Zweischichten-System der Lohn wie folgt zu berechnen ist:

für 72 Wochenarbeitsstunden der normale Tariflohn, davon für 60 Wochenarbeitsstunden weiter ein tariflicher Zuschlag von 20 Prozent, für 18 Wochenarbeitsstunden ein solcher von 25 Prozent. Daraus ist über die Feststellungsklage zu 1. unbegründet und war abzulehnen.

b) Begründung des Landesarbeitsgerichts Berlin:

Das Landesarbeitsgericht Berlin stöhlt sich der vorstehenden Begründung des Arbeitsgerichts Berlin mit folgenden Worten an:

„Je der Sache selbst jedoch ist die Auslegung unrichtig, welche der Kläger bezüglich des Zweischichten-Systems dem Gesamtarbeitsvertrag gibt. Es wird von dem Kläger zu Unrecht darauf hingewiesen, daß in der Protokollnotiz zu § 4 des Gesamtarbeitsvertrages angegeben ist, daß die ab 1. Juli 1927 bis zum Inkrafttreten dieses Gesamtarbeitsvertrages nach den Bestimmungen des bisherigen Gesamtarbeitsvertrages zufolgefrei geleisteten Mehrarbeitsstunden (49. bis 60. Wochenarbeitsstunden) nachdrücklich nach den Bestimmungen des § 4 des neuen Gesamtarbeitsvertrages nachgezahlt werden sollen. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um die ersten 12 Tage im Juli 1927. Demnach der Gesamtarbeitsvertrag ist am 12. Juli 1927 geschlossen worden, soll aber nach § 19 schon am 1. Juli 1927 als in Kraft getreten gelten. Allerdings wird in dieser Protokollnotiz nur von der 49. und 60. Wochenarbeitsstunde gesprochen, jedoch spricht dies nicht eigentlich der Auslegung des Klägers. Es ist unrichtig, zwischen den Parteien, daß in der posttarifsgrenzenden Industrie keine Pausen beim Zweischichten-System statt vorhanden waren. Es kann auch nicht für richtig erachtet werden, wenn der Kläger es jetzt so darstellt, als wenn es sich in diesen beiden Stunden um eine bloße Arbeitsbereitschaft gehandelt hätte. Bei der Art der Produktion handelt es sich hierbei nicht um eine Arbeitseinsatz, sondern um eine Arbeit, die für die Produktion unentbehrlich ist und aufrüttender zu der Gesamtarbeitsvertrag gehört. Der Nutzen der Beamtheit und Arbeitsbereitschaft muss in diesen beiden Stunden in derart, daß sie als wirkliche Arbeitsstunden erachtet werden müssen.“

Es war daher für die 11. und 12. Tagessonne schon bisher die Bezahlung gegeben.

Dieser Fehler ist für die 61. bis 72. Wochenstunde, soweit das Zweischichten-System bis zum 31. Dezember 1927 bestehen blieb, eine bedeutsame Sache, wenn im Gesamtarbeitsvertrag nicht getroffen wurde. Es darf daher die allgemeine Regel des § 4 des Gesamtarbeitsvertrages durchsetzen, nämlich für jede Wochenarbeitsstunde über die 54. Wochenarbeitsstunde hinaus ein Zuschlag von 25 Prozent zu zahlen ist.

Es ist bei Tarifverträgen sicher klarer und bedeutsamer, noch dazu, wenn sie unter dem Eindruck eines Schiedsspruchs geschlossen werden, für welche der Auslegung Bestimmungen zu erlassen, mehr, wie hier, klare Bestimmungen enthalten sind. Es ist im § 4 ohne Ausnahme der Mehrarbeitszuschlag von 25 Prozent über die 54. Wochenarbeitsstunde hinaus eingetragen worden. Hätten die Tarifparteien für das Zweischichten-System diese Folgerung nicht ziehen wollen, so hätte unbedingt in der Protokollnotiz zu § 4 ausdrücklich diese Annahme vereinbart werden müssen.

Das Recht hat daher das Arbeitsgericht die Klage zu 1 und 2 abgewiesen.“

c) Begründung des Reichsarbeitsgerichts:

In seinem Entschließungsantritt geht das RAG zunächst eine Feststellung des Landesarbeitsgerichts ein, das über das Zweischichten-System befindende Bestimmungen im Gesamtarbeitsvertrag nicht getroffen seien und dass deshalb die allgemeine Regelung des GAV durchgäbe. Diese Feststellung hält das RAG für rechtlich und fügt dazu aus: „Diese Auslegung wird jedoch, wie die Klägerin mit Recht sagt, nicht der Entwicklung genügen, die die Auslegung der Bestimmung der Mehrarbeit unter den Parteien ge-

nommen hat. Eine richtige Auslegung der in Frage kommenden Bestimmungen kann nur gewonnen werden, wenn auch die bis zum Inkrafttreten des GAV vom 12. Juli 1927 in Geltung gewesenen Bestimmungen berücksichtigt werden.“

Sonderbarweise kommt das Reichsarbeitsgericht zu einer Schlussfolgerung, die bisher noch keine Schlichtungs- und Rechtsinstanz und noch nicht einmal der Arbeitgeberverband offen auszusprechen wagte. Wörtlich begründet das RAG:

„Diese Regelung beruhete, wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt, auf der Annahme einer in erheblichem Umfange bestehenden Arbeitsbereitschaft; ihre Gültigkeit ergab sich aus § 2 der Arbeitszeitverordnung.“

Das Reichsarbeitsgericht hat dabei die auch aus den Akten der Gewerkschaften sich ergebende Tatsache vollkommen außer acht gelassen, daß eine am 18. Februar 1924 tagende Schlichtungskammer im Reichsarbeitsministerium, der der heutige Reichsarbeitsgerichtsrat Dr. Königsberger als unparteiischer Vorsitzender präsidierte, festgestellt hat, daß Arbeitsbereitschaft in der Papiererzeugungsindustrie nicht in Frage kommt. Es hat ferner außer acht gelassen, daß in seinem Klageantrag selbst der Arbeitgeberverband das Wort Arbeitsbereitschaft nicht anzuführen wagte, sondern dafür das Wort „Betriebsanwesenheitsstunden“ prägte.

Das Reichsarbeitsgericht begründet dann weiter:

„Durch die Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 1 des GAV haben die Parteien namens vereinbart, daß dort, wo das Zweischichten-System nach dem Schiedsspruch vom 5. März 1924 eingeführt war, die durch das Inkrafttreten des GAV vom 12. Juli 1927 bedingte Umstellung dieser Betriebsstelle auf das Dreischichten-System nicht sofort erfolgen sollte, daß vielmehr, um einen allmählichen Übergang zu ermöglichen, das bisherige Zweischicht-System für eine kurze, längstens bis 31. Dezember 1927 währende Übergangszeit solle beibehalten werden können. Das bedeutete aber, wie nach dem Wortlaut der Protokollnotiz und in Einwendung besonderer Bestimmungen nicht anders angenommen werden kann, die Vereinbarung der Übergangsweisen Beibehaltung des Zweischichten-Systems im Rahmen und auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen.“

„Damit hat auch die Beibehaltung der für die im Zweischichten-System beschäftigten Arbeiter bisher maßgebenden Ziffer 4 des Schiedsspruchs vom 5. März 1924 mit der Abänderung des Schiedsspruchs vom 14. August 1925 über den 1. Juli 1927 hinaus als vereinbart zu gelten.“

Die Begründung führt dann weiter die Zuschlüsse an, die nach dem Schiedsspruch vom 5. März 1924 im Zweischichten-System gezahlt werden müssten und schlussfolgert:

„Ist aber hiernach davon auszugehen, daß die Parteien für die Übergangszeit das Fortbestehen des Zweischichten-Systems auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen vereinbart haben, so ergibt sich daraus, daß die Kläger den im § 4 des GAV vom 12. Juli 1927 vorgehenden Mehrarbeitszuschlag für die 11. und 12. Stunde der Zwölfstunden-Schicht nicht beanspruchen können. Denn nach § 4 ist der Mehrarbeitszuschlag neben dem Lohn, also nur dann zu zählen, wenn für die betreffende Stunde ein Lohnanspruch besteht. Nach dem bisherigen und noch der Protokollnotiz auch über den 1. Juli 1927 hinaus gehenden Bestimmungen hatten aber die in der Zwölfstunden-Schicht beschäftigten Arbeiter eine Entlohnung lediglich nach der Zehnstunden-Schicht zu beanspruchen, zu der unter den in Ziffer A. 4 des Schiedsspruchs vom 5. März 1924 bezeichneten Voraussetzungen ein Zuschlag auf den zehnstündigen Schichtlohn trifft. Zuwar kommt dieser Zuschlag in der Höhe des Schiedsspruchs vom 14. August 1925 in Wirklichkeit einem Lohn von zwei Arbeitsstunden gleich, indessen hat auch dieser Schiedsspruch nichts daran geändert, daß die Entlohnung nur auf der Grundlage eines zehnstündigen Schichtlohns hat erfolgen sollen. Angleichs dieser Rechtslage, wonach für die noch in der Zwölfstunden-Schicht des Zweischichten-Systems beschäftigten Arbeiter die frühere Lohnregelung auch über den 1. Juli 1927 hinaus gehenden Bestimmungen halten, sofern sie beibehalten werden, ist, also eine Entlohnung lediglich auf der Grundlage der Zehnstunden-Schicht zu erfolgen, ist, es nicht von Bedeutung, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, auch die 11. und 12. Arbeitsstunde müßten als wirkliche Arbeitsstunden anrechnet werden. Denn die Beklagten waren in der Lage, die Geltung der durch den Schiedsspruch vom 5. März 1924 auf Grund des § 2 der Arbeitszeitverordnung eine Einzelstreitigkeit, deren grundlegende Bedeutung von keiner Partei behauptet worden ist. Infolgedessen ist gemäß § 16 Abs. 2 GAV, für die Entscheidung dieser Streitfrage das Arbeitsgericht zuständig.“

„Antrag der Gauleitung Dresden des Fabrikarbeiterverbandes auf Entscheidung des Streitfalls Urlaubsberechnung bei der Papierfabrik Niederschönwiedeburg, G. m. b. H.“

Für die Arbeitgeberseite erscheinen die Herren Pilz und Doktor Schuchhardt.

für die Arbeitnehmerseite Herr Zander.

Es wird zur Sache verhandelt.

Ein Spruch kommt wegen Stimmenungleichheit nicht zustande.

II.

Antrag der Gauleitung Dresden des Fabrikarbeiterverbandes auf Regelung des Streitfalls bei Vereinigte Bahnener-Papierfabriken bei der Fa. Vereinigte Bahnener-Papierfabriken.

für die Arbeitgeberseite erscheint Herr Dr. Schuchhardt.

für die Arbeitnehmerseite Herr Jeremias.

Es wird zur Sache verhandelt.

Das Gerichtsamt stellt folgenden Spruch:

„Der Antrag wird wegen Unzulänglichkeit des Sachverhalts zurückgewiesen.“

Begründung.

Nachdem unbestritten ist, daß die Frage der Unterstellung der Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 im politiven Sinne hergestellt ist, ist die Frage der Anwendung der hier in Frage kommenden Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für die jüngstliegende Zeit eine Einzelstreitigkeit, deren grundlegende Bedeutung von keiner Partei behauptet worden ist. Infolgedessen ist gemäß § 16 Abs. 2 GAV, für die Entscheidung dieser Streitfrage das Arbeitsgericht zuständig.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 nicht zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.

Das Rechtsgericht entscheidet, daß die Wächter unter den Gesamtarbeitsvertrag der Papiererzeugungsindustrie vom 12. Juli 1927 zu verstehen sind.